

Änderung des § 261 StGB ab dem 18.03.2021

[Online-Version anzeigen](#)

Newsletter 06/2021 vom 17.03.2021

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

heute am 17.03.2021 wurde im **Bundesgesetzblatt** das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche veröffentlicht. Das Gesetz tritt damit morgen, also am 18.03.2021 in Kraft. Eine Übergangsfrist zur Umsetzung ist in dem Gesetz nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass ab morgen schon die neuen Regelungen zu beachten sind.

Die wesentlichste Änderung betrifft § 261 StGB zur Strafbarkeit der Geldwäsche. Hier gilt ab morgen nicht mehr, wie bisher, dass bestimmte Vortaten erfüllt sein müssen, um den Straftatbestand der Geldwäsche zu verwirklichen, sondern der so genannte „all-crime-Ansatz“. Damit kann jetzt jede Straftat eine Vortat zur Geldwäsche sein. Eine besondere Qualifikation wie eine gewerbs- oder bandenmäßige Begehung ist nicht mehr erforderlich. Damit kann jede noch so scheinbar geringe Straftat, wie z.B. die Teilnahme an einem unerlaubten Glückspiel nun Vortat zur Geldwäsche sein.

Bei dieser Gesetzesänderung soll es künftig vermehrt darum gehen, eine Einschleusung von durch Straftaten erworbenen Vermögensgegenständen in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf zu unterbinden.

Daher muss für eine Tathandlung gem. § 261 Abs. 1 StGB jeweils ein Gegenstand (z.B. Geld) aus einer rechtswidrigen Tat herrühren. Wenn dieser Tatbestand nicht gegeben ist, dürfte auch keine Geldwäsche im Sinn des § 261 StGB vorliegen. Das ist insbesondere im Hinblick auf mögliche Steuervergehen wichtig. Bislang galt als Geldwäsche gem. § 261 Abs. 1 S. 3 GwG auch die Einsparung von Aufwendungen im Zusammenhang mit einer gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung. Dieser Tatbestand ist nun entfallen, so dass höchstens eine ungerechtfertigte Steuergutschrift des Finanzamts als Tatertrag zu werten wäre. Um aber hier eine Rechtswidrigkeit zu erkennen, müsste ein Verpflichteter die Steuererklärung und die darin enthaltene Unrichtigkeit seines Vertragspartners kennen, was aber in der Regel nicht der Fall sein dürfte.

In § 43 Abs. 4 GwG wurde ebenfalls der Hinweis auf eine Straflosigkeit durch eine Meldung unter Verweis auf § 261 Abs. 8 StGB geändert. Das bedeutet wie bisher auch,

dass eine Meldung nach § 43 GwG eine Strafbarkeit wegen Teilnahme an einer Geldwäschebehandlung entfallen lässt. Aus diesem Grund, aber auch wegen der persönlichen Bußgeldandrohungen für Geldwäschebeauftragte rechnet die Deutsche Kreditwirtschaft mit einem erhöhten Meldeaufkommen an die ohnehin überforderte FIU.

Eine konsolidierte und besser lesbare Fassung des neuen § 261 StGB finden Sie auf meiner Webseite www.anti-geldwaesche.de bzw. anti-gw.de.

Ungeachtet dieser Änderungen wünsche ich Ihnen nun noch eine nicht allzu stressige Restarbeitswoche.

Ihr

Achim Diergarten
- Rechtsanwalt -

Diese E-Mail wurde an mail@anti-geldwaesche.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier abmelden.

Ringstr. 58a 85395 Attenkirchen DE